

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Personalstandstatistik wird jährlich zum Stichtag 30. Juni als Totalerhebung durchgeführt. Mit dieser Erhebung werden Daten über die Strukturen des Personals im öffentlichen Dienst ermittelt.

Die Daten dienen zusammen mit den Ergebnissen der Versorgungsempfängerstatistik als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Versorgungs- und Tarifrechts. Außerdem werden die Ergebnisse für Berechnungen über die zukünftige Entwicklung des Personalbedarfs sowie der Versorgungsberechtigten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften verwendet.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 6 und § 9 FPStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 11 Absatz 2 Nummer 4 FPStatG sind bei den Ländern die zuständigen Landesminister/-innen und -senatoren/-innen oder die Leiter/-innen der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den Sozialversicherungsträgern sowie den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, die in öffentlicher Rechtsform geführt werden (einschließlich der Zweckverbände), sind die Leiter/-innen dieser Erhebungseinheiten oder der für die Zahlbarmachung der Bezüge zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter der Länder zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern der Länder zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, – entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt.

Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung

Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die Berichtsstellenummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten und der rationellen Aufbereitung der Erhebung; sie enthält keine Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse.

Die Beschäftigungsbereichsnummer beinhaltet eine Kennzeichnung nach Gebietskörperschaften und Rechtsformen. Aufgabenbereich, Produkt-Nummer bzw. Einzelplan/ Kapitel beinhalten eine haushaltsrechtliche feste Kennnummer. Der Amtliche Gemeindeschlüssel und die Gemeindegrößenklasse sind von den statistischen Ämtern vergebene feste Schlüsselnummern.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-inter-net.de>

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO).

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.